Anlage 1

Übersicht

über bisherige und vorgeschlagene Regelungen der Entschädigungssatzung

	Die bisherige Regelung lautet wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1.	**§ 6 Sitzungsgeld**	
	(1) Das Sitzungsgeld beträgt 95 % des jeweiligen Höchstsatzes gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 b EntschVO. (2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden. (3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.	(1) Das Sitzungsgeld beträgt 95 % des jeweiligen Höchstsatzes gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 b EntschVO. (2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden. (3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat. (4) Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung per Videokonferenz gezahlt. Zur Nachweisbarkeit der Anwesenheit hat der Fraktionsvorsitzende der Verwaltung eine Liste mit allen Anwesenden, mit seiner eigenhändigen Unterschrift, zukommen zu lassen. Eine digital eingescannte Unterschrift, anstelle einer eigenhändigen Unterschrift, des Vorsitzenden ist zulässig. In Zweifelsfällen ist die Verwaltung berechtigt, sich von den Sitzungsteilnehmern eigenständig eine Bestätigung der Sitzungsteilnahme einzuholen.
2.	**§ 12 Inkrafttreten**	
	Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.05.2008 außer Kraft.	Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.